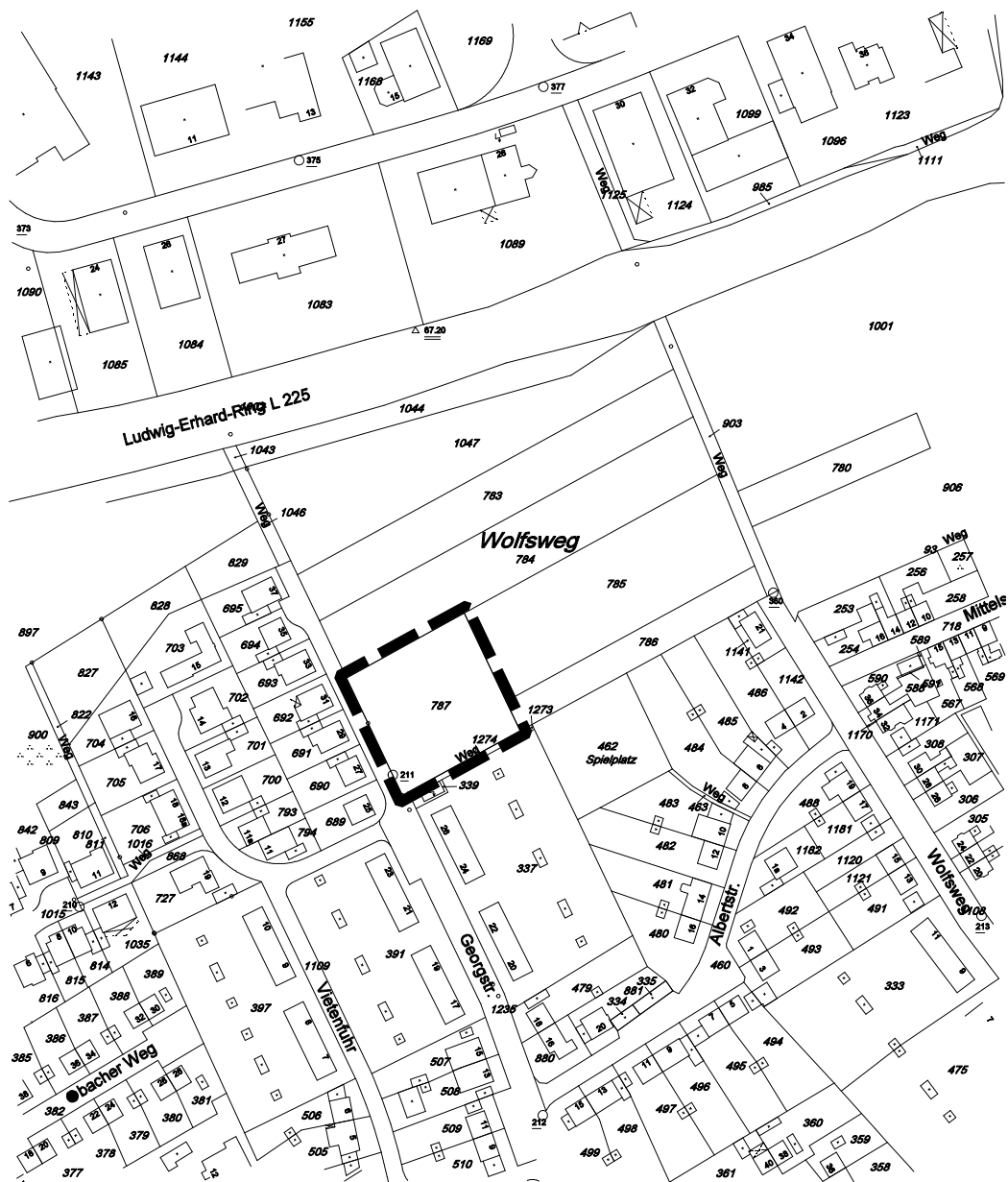


Bekanntmachung Nr. 034/2012 vom 04.07.2012

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 18 im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in der Sitzung am 03.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 18 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 18 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 18 umfasst das Flurstück Nr. 787, Gemarkung Baesweiler, Flur 7. Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.630 qm (0,26 ha).

Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnraum. Bisher wird das Gebiet als Intensivacker genutzt.

Gehölzstreifen sind am Nordwestrand und Nordostrand des Plangebietes entsprechend der Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 55 vorgesehen.

In ökologischer Hinsicht werden durch die Planung nur Ackerfluren in Anspruch genommen. Im Umfeld der Planungsmaßnahme sind Intensivackerflächen in großem Umfang vorhanden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet-, Änderung Nr. 18 liegt mit der Begründung in der Zeit vom

12.07.2012 bis 09.08.2012 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags

08.30 - 12.00 Uhr

dienstags

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 04.07.2012

Der Bürgermeister

Dr. Linkens